



## **Bedeckungsbedingungen bzw. Gestütsbedingungen**

1. Es werden nur Stuten nach vorheriger Anmeldung zur Bedeckung angenommen. Die Gesundheit der Stuten ist durch ein tierärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Wochen sein darf, nachzuweisen. Aus dem Zeugnis muss neben dem Untersuchungsbefund hervorgehen, dass bei der bakteriologischen Untersuchung einer Cervixtupferprobe keine krankmachenden Keime nachgewiesen wurden. Die Befunde der folgenden Institute werden anerkannt: Hochschulinstitute, Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsämter.  
Von der Untersuchungspflicht ausgenommen sind Stuten, die ein gesundes Fohlen bei Fuß haben und bei denen die Geburt ohne Schwierigkeiten vonstatten gegangen ist; jedoch nur in der Fohlenrosse und der nachfolgenden Rosse.  
Der Hengsthalter behält sich vor, Fohlenstuten durch den Tierarzt überprüfen zu lassen.
2. Wenn ein tierärztliches Zeugnis nicht vorliegt, ist der Hengsthalter berechtigt, die betreffende Stute auf Kosten des Eigentümers überprüfen zu lassen oder zurückzuweisen.
3. Der Stutenbesitzer versichert, dass die Stute aus einem seuchenfreien Bestand kommt. Stuten, die im Stall des Hengsthalters verfohlen oder ein totes Fohlen zur Welt bringen, müssen auf Anforderung des Hengsthalters sofort abgeholt werden. Eine Untersuchung der Föten und der Nachgeburten muss vorgenommen werden. Bei Vorliegen von Virusabort hat der Stutenbesitzer die Kosten der Notimpfung im Bestand des Hengsthalters zu tragen. Die tierärztlich angeordneten Maßnahmen bei infektiösen Aborten sind einzuhalten.
4. Das Weidegeld beträgt 6€/ Tag.
5. Hufschmied, Ekzembehandlung und andere Extras werden gesondert berechnet.
6. In Erkrankungsfällen, in denen ein tierärztliches Eingreifen notwendig erscheint, gehen die Kosten zu Lasten des Eigentümers.
7. Für bestmögliche Unterbringung und Wartung ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwert der Stuten oder des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursache. Auch für Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig.
8. Die Besitzer der Stuten und der Fohlen gelten als Tierhalter und bleiben haftbar im Sinne des BGB. Stuten und Fohlen müssen ausreichend Haftpflicht versichert sein.
9. Das Deckgeld und die Vorlage des Abstammungsnachweises sowie ggf. eine FEIF- Beurteilung und ein Gesundheitszeugnis sind bei Anlieferung der Stute fällig. Das Deckgeld für die einzelnen Hengste entnehmen Sie bitte unseren Deckhengstinformationen. Stuten, die in das FEIF- Eliteregister eingetragen sind ( Reitpferdeprüfung ), erhalten einen Nachlass von € 50.
10. Sollte eine spätestens 2 Monate nach der letzten Bedeckung durchgeführte, rektale Trächtigkeitsuntersuchung bestätigen, dass die Stute nicht tragend ist, so kann sie im darauffolgenden Jahr ohne erneute Berechnung des Deckgeldes zugeführt werden.
11. Diese allgemeinen Bedingungen sind vor der Bedeckung der Stute vom Stutenbesitzer zu unterschreiben und dem Hengsthalter mit der Stutenanmeldung auszuhändigen . Sie gelten als anerkannt, wenn die Stute dem Hengst zugeführt wird. Stillschweigen gilt als Einverständnis.

Beiderseitiger Erfüllungsort ist ausschließlich der Wohnort des Hengsthalters.

Bestätigung der Kenntnisnahme:

---

Ort, Datum, Unterschrift